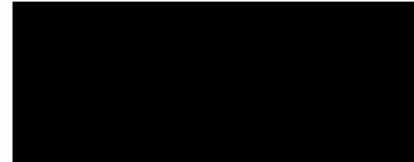


Netzgesellschaft Düsseldorf mbH · Postfach 104803 · 40039 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Recht & Regulierungsmanagement
OE 330/1



17.09.2024

Konsultation der Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (BK4-24-028)

Stellungnahme der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung eingeleitet und den Netzbetreibern Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 18.09.2024 gegeben. In dem Festlegungsentwurf beabsichtigt die BNetzA, den Xgen in Höhe von 0,91 % auf Basis der Malmquist-Methode festzulegen.

Mit der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs wurden ebenfalls die der Berechnung nach der Törnquist- und Malmquist-Methode zugrunde liegenden Daten und die Berechnungstools veröffentlicht.

Gerne nimmt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) diese Möglichkeit wahr und nimmt wie folgt Stellung zur geplanten Festlegung.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Julien Mounier
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Gerhard Hansmann (Sprecher der Geschäftsführung)
Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Holthausen
Dipl.-Wi.-Ing. LL. M. (Oec.) Torben Beisch
Amtsgericht Düsseldorf HRB Nr. 18633

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höherweg 200
40233 Düsseldorf
USt-ID: DE 811365022

Bankverbindung:
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE50 3005 0110 0010 0966 26
SWIFT / BIC-Code: DUSSEDDXXX

Zentrale (0211) 821 6389
Telefax (0211) 821 77 6389
E-Mail info@netz-duesseldorf.de
Internet www.netz-duesseldorf.de



Unternehmensgruppe

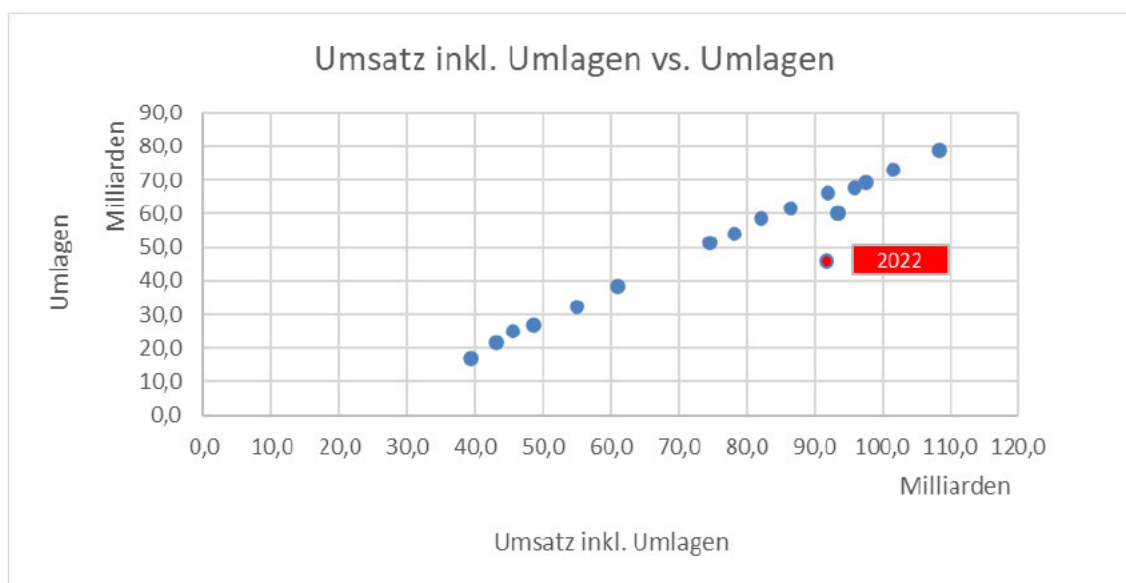


Kritik an der Törnquist-Methode:

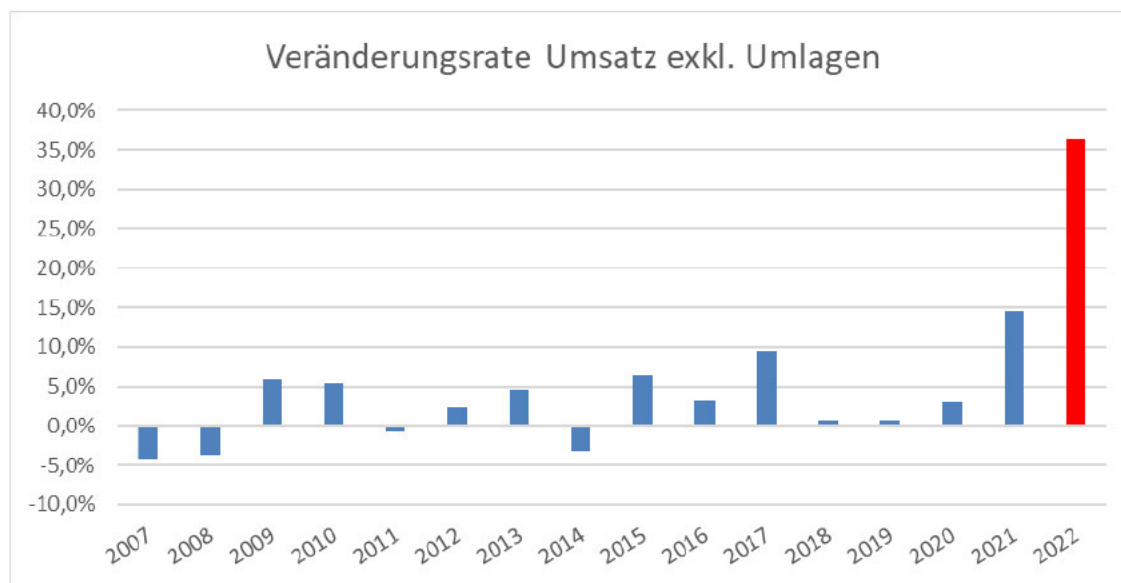
Drastischer Anstieg der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2022

Die Höhe des Xgen nach der Törnquist-Methode (1,2%) ist i.W. geprägt durch die totale Faktorproduktivität in der Netzwirtschaft, die gem. Excel-Tool der BNetzA mit 1,21% angegeben wird. Diese totale Faktorproduktivität wiederum ist stark geprägt durch die Entwicklung der Umsatzerlöse (ohne Umlagen), die insbesondere im letzten Betrachtungsjahr 2022 eine auf den ersten Blick nicht plausible Erhöhung aufweisen.

Das folgende Punktdiagramm zeigt, dass die Entwicklung der Umsatzerlöse inkl. Umlagen zu einem sehr großen Anteil durch die Entwicklung der Umlagen im Zeitverlauf zu erklären ist. Lediglich ein Jahr, nämlich das Jahr 2022 (farblich rot markiert), weicht hiervon ab. Während zwischen 2021 und 2022 der Umsatz inkl. Umlagen um -1,8 Mrd. € zurückgeht, sinkt die Höhe der Umlagen im selben Zeitraum um -14,1 Mrd. €, was einen Anstieg des Umsatzes exkl. Umlagen zwischen 2021 und 2022 um +12,3 Mrd. € zur Folge hat. Dieser Anstieg des Umsatzes (Produktionswertes) hat enormen Einfluss auf die Höhe des Xgen nach der Törnquist-Methode. Mit einer Reduzierung des Umsatzes (exkl. Umlagen) um -1,0 Mrd. € geht eine Absenkung des Xgen im Modell um -0,17%-Punkte einher.



Auch das folgende Diagramm verdeutlicht die etwas seltsame Entwicklung des Umsatzes im Jahr 2022, wobei hier die jeweilige Veränderungsrate des Umsatzes (exkl. Umlagen) im Vergleich zum Vorjahr dargestellt ist. Während diese Veränderungsrate stets zwischen -5% und +15% liegt, zeigt sich im Jahr 2022 eine Veränderungsrate von über +35%.



Aus Sicht der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wäre es zwingend geboten gewesen, die Ursachen für die zuvor beschriebene, augenscheinlich nicht nachvollziehbare Entwicklung der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2022 weiter aufzuklären. Dies hat die Beschlusskammer jedoch offensichtlich unterlassen. Aus diesem Grund hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eigene Analysen durchgeführt, zu deren Ergebnissen nachfolgend näher ausgeführt wird.

Einfluss der Börsenstrompreise auf die Entwicklung des Umsatzes:

Zweifelsohne ist die Entwicklung der im Törnquist-Tool enthaltenen Umsatzerlöse exkl. Umlagen im Zeitverlauf nicht bloß durch die Netznutzung und damit durch die Entwicklung der Absatzmengen sowie der Netzentgelte geprägt. So zeigt ein Blick in die Jahresabschlussdaten der Transnet BW z.B. folgende Situation auf. Die für die Ermittlung des Output-Index im Törnquist-Modell enthaltenen Umsatzerlöse exkl. Umlagen steigen zwischen dem Geschäftsjahr 2021 (1.479 Mio. €) und dem Geschäftsjahr 2022 (3.838 Mio. €) um rd. 2.359 Mio. € an (Quelle: veröffentlichter EHB zur Datenabfrage des Xgen 4. RP Strom). Hiervon entfällt jedoch nur ein Anteil i.H.v. rd. 625 Mio. € auf die Erlöse aus Netznutzung (Quelle: veröffentlichter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022). Dies bedeutet, dass bei der Transnet BW ein Anstieg der Umsatzerlöse exkl. Umlagen i.H.v. rd. 1.734 Mio. € zwischen dem Geschäftsjahr 2021 und dem Geschäftsjahr 2022 nicht durch die Entwicklung der Erlöse aus Netznutzung erklärt werden kann. Dem veröffentlichten Jahresabschluss der Transnet BW ist diesbezüglich zu entnehmen, dass es sich hierbei u.a. um Erlöse aus der Weiterverrechnung von Redispatch-Maßnahmen an andere ÜNB infolge des allgemein ausgeweiteten Redispatch-Abrufes im Geschäftsjahr 2022 handelt. Diese unvorhergesehene Entwicklung im Laufe des Jahres 2022 bei den erforderlichen Redispatch-Maßnahmen, in

Verbindung mit infolge des Ukraine-Krieges massiv angestiegenen Börsenstrompreisen, spiegelt sich somit zwar in der Höhe der Umsatzerlöse, nicht jedoch in der Höhe der Netznutzungsentgelte für das Geschäftsjahr 2022 wider. Insofern ist die ausschließliche Verwendung des Deflators „Netzentgelte“ zur Preisbereinigung dieser Umsatzpositionen nicht geeignet. Gleiches gilt für Umsatzpositionen aufgrund der Vermarktung von EEG-Strommengen sowie der Mehr-/Minderabrechnung, der Differenzbilanzkreisbewirtschaftung u.ä., die ebenfalls Gegenstand der Jahresabschlüsse der Netzbetreiber sind und somit Eingang in die Daten zur Berechnung des Törnquist-Index gefunden haben. Auch diese Positionen haben aufgrund des extremen Anstiegs der Börsenstrompreise während des Geschäftsjahres 2022 an Bedeutung gewonnen und dürfen im Hinblick auf eine sachgerechte Deflationierung des Umsatzes nicht außer Acht gelassen werden.

Für jene Umsatzpositionen, deren Höhe demnach weniger vom Netzabsatz sowie den Netzentgelten, sondern vielmehr von anderen Faktoren, wie vorliegend von der Entwicklung der Börsenstrompreise geprägt ist, gilt, dass die Preisbereinigung dieser Positionen zwingend auf Basis eines alternativen Indizes erfolgen muss. Eine ausschließliche Deflationierung mittels der Netzentgelte, wie aktuell im Modell der BNetzA vorgesehen, ist hier nicht sachgerecht und führt zu einer Überschätzung des Xgen nach der Törnquist-Methode. Zur anteiligen Preisbereinigung dieser wesentlich von der Entwicklung der Börsenstrompreise in 2022 beeinflussten Umsatzbestandteile würde sich z.B. der bereits im Törnquist-Tool enthaltene Index „Elektrischer Strom an Weiterverteilern“ anbieten, der anteilig auch zur Preisbereinigung der „Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe“ im Materialaufwand zur Anwendung kommt. Tendenziell sollte das Gewicht dieses Index im Zeitverlauf zunehmen, da auch die entsprechenden Umsatzanteile im Zeitverlauf zugenommen haben.

Einstellen einer Forderung gem. §21b EnWG im Jahresabschluss 2022 der ÜNB:

Die mit dem Osterpaket 2022 beschlossene Einführung des § 21b EnWG hat nach Auffassung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eine unsachgemäße Erhöhung der im Törnquist-Tool verwendeten Umsatzposition zur Folge. Nach dieser Vorschrift müssen Transportnetzbetreiber, erstmalig im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022, regulatorische Ansprüche aus dem Regulierungskonto als Forderung bilanzieren. Grundsätzlich gilt lt. HGB, dass für Verpflichtungen zwar Rückstellungen gebildet werden müssen, für (nicht realisierte) Ansprüche hingegen dürfen keine Vermögenspositionen eingestellt werden (Imparitätsprinzip). Die neue Vorschrift im EnWG weicht erstmalig von diesem Grundsatz ab und verpflichtet ausschließlich Transportnetzbetreiber, entsprechende Forderungen umsatz erhöhend in den Jahresabschluss einzustellen. Lt. den veröffentlichten Jahresabschlüssen der ÜNB haben diese eine entsprechende Forderungsposition im Geschäftsjahr 2022 gebildet und diesbezüglich die Umsatzerlöse erhöht. Beispielhaft sei hier der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 der Tennet TSO GmbH genannt, der diesbezüglich einen entsprechenden Umsatzerlös i.H.v. 1.149 Mio. € ausweist.

Die auf diese Weise in die Törnquist-Daten eingegangene Umsatzbestandteile sind aus Sicht der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zwingend herauszurechnen. Für eine Bereinigung sprechen folgende Gründe. So war das Geschäftsjahr 2022 das Jahr der erstmaligen Anwendung dieser Vorschrift. Insofern beruhen die auf Basis von §21b EnWG im Geschäftsjahr 2022 eingestellten Umsatzerlöse nicht ausschließlich auf Minderlösen des Geschäftsjahres 2022. Vielmehr werden die Unternehmen auch für Mindererlöse aus früheren Jahren, für die ein zukünftiger Regulierungskontoanspruch besteht, eine entsprechende Forderungsposition in den Jahresabschluss 2022 eingestellt haben. Hierbei handelt es sich dann jedoch um periodenfremde Erlöspositionen, die nicht dem Jahr 2022, sondern früheren Jahren zuzurechnen sind. Ferner hat der Gesetzgeber, ausweislich der Gesetzesbegründung, mit der Einführung von §21b EnWG allein die bilanzielle Erfassung von regulatorischen Ansprüchen intendiert. Eine Beeinflussung der Netzkosten sollte hingegen ausdrücklich nicht erfolgen (BT-Drucksache 20/2402, S. 44). Darüber hinaus erfasst das vorgesehene Stützintervall nicht den gesamten Zyklus inkl. Bildung und Auflösung der Forderungsbestände in den Jahresabschlüssen der ÜNB über den gesamten Zeitraum. Vielmehr wird einseitig die Bildung der Forderung in den Törnquist-Basisdaten erfasst. Schließlich handelt es sich bei der Erfassung von Umsatzerlösen im Rahmen von §21b EnWG bloß um das fiktive zeitliche Vorziehen von nicht realisierten Erlösen, für die ein Realisierungsanspruch erst in der Zukunft besteht. Es werden somit Effekte in das für den Xgen relevante Stützintervall vorgezogen, die eigentlich auf den an das Stützintervall anschließenden Zeitraum (= Auflösungszeitraum des Regulierungskontos) entfallen. Dies führt uns schließlich auch zum letzten Punkt dieser Aufzählung, nämlich das zeitliche Auseinanderfallen der Erfassung der Ansprüche in den Umsatzerlösen einerseits und den Netzentgelten andererseits. Die auf Basis von §21b EnWG dem Geschäftsjahr 2022 zugeordneten Umsatzerlöse werden sich erst im Zeitraum nach 2022 erhöhend auf die Netzentgelte auswirken (= Auflösungszeitraum des Regulierungskontos). Hier ergibt sich dann auch wieder das Problem, dass Umsatz und maßgeblicher Deflator inhaltlich nicht miteinander korrespondieren.

Datenplausibilisierung

Die NGD hat beim Abgleich der Daten der 3. RP in der Modellspezifikation des Effizienzvergleichs für die 4. RP mit den veröffentlichten Malmquist-Daten im Xgen bezüglich des Parameters y4_NetLength_N57_sum (Tabellenblatt VNB-RP34, Spalte Y) Auffälligkeiten festgestellt. Der Parameter soll die „Stromkreislänge (mit Hausanschlussleitungen und mit Straßenbeleuchtungskabel und -freileitungen) MS und NS“ beinhalten. Bezogen auf die Daten der 3. RP handelt es sich aus Sicht der NGD somit um die Addition der Netzebene 5 (Ziffer 2.6.1 und 2.6.7) sowie der Netzebene 7 (Ziffer 2.6.1; 2.6.3; 2.6.5; 2.6.7; 2.6.9 und 2.6.11.). In der Xgen Veröffentlichung fehlt bei NGD beim Parameter

y4_NetLength_N57_sum allerdings die Position 2.6.7 Stromkreislänge Freileitung. Wir bitten dies zu korrigieren und bei den übrigen Netzbetreibern zu prüfen.

Ferner schließt sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH inhaltlich der jeweiligen Argumentation der verbandsseitigen Stellungnahmen des VKU sowie des BDEW zur vorliegenden Thematik an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen und im Auftrag der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

